

**Nicht amtliche Lesefassung der
Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
im Fach Ethik**

vom 27. Januar 1999

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05. August 2002

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Änderungssatzung wurde erforderlich auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übernahme dieser Studiengänge durch die Universität Erfurt. Sie enthält die Änderungen die auf Grund der institutionellen Veränderungen notwendig sind. Sie ist jeweils in Verbindung mit der entsprechenden Studienordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität
und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Nicht amtliche Lesefassung der
Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
im Fach Ethik

vom 27. Januar 1999

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05. August 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Artikel 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 26 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik vom 27. Januar 1999; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 10. Juli 2002 diese Änderungssatzung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. August 2002 angezeigt worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Ethik
 - (a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - (b) als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Ethik umfasst sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Ethik an der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Falls Ethik als Schwerpunktfach gewählt wird, sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu einem über die Grundschule hinausgehenden Unterrichten des Faches Ethik befähigen.
- (2) Das Studium gliedert sich in die drei Studienbereiche **Philosophie** (mit den Unterbereichen *Allgemeine Philosophie* und *Philosophische Ethik*), **Religionswissenschaft** und **Didaktik des Ethikunterrichts**.

1 Studienbereich **Philosophie**

1.1 Unterbereich *Allgemeine Philosophie*

Hier sollen sich die Studierenden exemplarisch mit Themen, Begriffen und Arbeitsweisen der Philosophie vertraut machen und lernen, damit argumentierend und interpretierend in angemessener Weise umzugehen.

Ist Ethik Schwerpunktfach, sollen die Studierenden darüber hinaus überblickartige und schwerpunktmäßige Kenntnisse wichtiger Texte und Autoren erwerben.

Dieser Unterbereich gliedert sich in die beiden Rubriken:

- (a) Einführung in die Philosophie,
- (b) Anthropologie.

1.2 Unterbereich *Philosophische Ethik*

Hier sollen die Studierenden gründliche Kenntnisse erwerben und lernen, sich über ethische und moralische Fragen begründete Urteile zu bilden. Ist Ethik Schwerpunktfach, sollen die Kenntnisse anhand wichtiger Themen, Texte und Autoren vertieft und erweitert werden.

Dieser Unterbereich gliedert sich in die beiden Rubriken:

- (c) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie,
 - (d) Angewandte Ethik.
- 2 Studienbereich **Religionswissenschaft**
Hier sollen die Studierenden sich mit Grundlagen und Grundzügen des Christentums vertraut machen und exemplarische Kenntnisse über andere Weltreligionen erwerben. Ist Ethik Schwerpunktfach, sollen diese Kenntnisse in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.
- 3 Studienbereich **Didaktik des Ethikunterrichts**
Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grundzügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Ethikunterrichts kennenlernen. Ist Ethik Schwerpunktfach, sind didaktische Kenntnisse zu erwerben, die zu einem Unterrichten des Faches Ethik über die Grundschule hinaus befähigen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der **Ethik als gewähltes Prüfungsfach** umfasst 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 12 bis 14 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen SWS absolviert werden. Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:
- 1 Philosophie
 - 1.1 Allgemeine Philosophie
 - (a) Einführung in die Philosophie: 2 SWS
 - (b) Anthropologie: ggf. als Wahlpflichtveranstaltung (s. den letzten Satz dieses Absatzes)
 - 1.2 Philosophische Ethik
 - (c) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: 4 SWS
 - (d) Angewandte Ethik: 2 SWS
 - 2 Religionswissenschaft: 4 SWS
 - 3 Didaktik des Ethikunterrichts: 4 SWS
- Die verbleibenden 2 SWS sind nach eigener Wahl entweder in der Rubrik (b) Anthropologie oder in der Rubrik (d) Angewandte Ethik zu absolvieren.
- (2) Das Studium der **Ethik als Schwerpunktfach** umfasst 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium etwa 24 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen SWS absolviert werden. Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:
- 1 Philosophie
 - 1.1 Allgemeine Philosophie: 8 SWS, davon
 - (a) Einführung in die Philosophie: 2 SWS
 - (b) Anthropologie: 2 SWS
- Weitere 4 SWS sind nach eigener Wahl durch Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Philosophie zu absolvieren.
- 1.2 Philosophische Ethik: 12 SWS, davon:
 - (c) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: 4 SWS
 - (d) Angewandte Ethik: 4 SWS
- Weitere 4 SWS sind nach eigener Wahl durch Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Philosophischen Ethik zu absolvieren.
- 2 Religionswissenschaft: 6 SWS

Davon sind 2 SWS mit dem Schwerpunkt 'Christentum', 2 SWS mit dem Schwerpunkt 'Nicht-christliche Religionen' und 2 SWS nach eigener Wahl zu absolvieren.

3 Didaktik des Ethikunterrichts: 7 SWS

Davon sind 3 SWS in didaktischen Lehrveranstaltungen zu absolvieren, in denen Fähigkeiten zum Unterrichten des Faches Ethik über die Grundschule hinaus vermittelt werden.

Die von den insgesamt 35 SWS noch verbleibenden 2 SWS sind nach eigener Wahl entweder im Unterbereich 1.1 Allgemeine Philosophie oder im Studienbereich 2 Religionswissenschaft zu absolvieren.

- (3) Innerhalb des Studiums der Ethik, sei es als gewähltes Prüfungsfach, sei es als Schwerpunktfach, ist es zu großen Teilen der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. Semesterwochenstunden absolvieren. Jedoch sollten die 2 SWS zur Rubrik (a) Einführung in die Philosophie im ersten oder zweiten Semester absolviert werden.
- (4) Im Hauptstudium (im fünften oder sechsten Fachsemester) ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, dass die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Ethikunterrichtsstunde in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 1 bzw. für die 35 SWS gemäß § 5 Abs. 2 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. setzt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (2) Für Ethik als gewähltes Prüfungsfach sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie und Philosophischen Ethik; dieser hat die Form eines komplexen Leistungsnachweises, bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen, nämlich einem zur Allgemeinen Philosophie, welcher in der Einführung in die Philosophie zur Erbringung ist, und einem zur Philosophischen Ethik;
 - ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Christentums;
 - ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Ethikunterrichts.

Davon sind im Grundstudium zu erbringen: der Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird, sowie ein weiterer Leistungs- oder Teilleistungsnachweis nach eigener Wahl.

Die restlichen Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen.

Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum zu erbringen.

- (3) Für **Ethik als Schwerpunktfach** sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Philosophie,

- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Philosophischen Ethik,
- ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.

Von den insgesamt fünf Leistungsnachweisen für das Schwerpunktfach sind im Grundstudium mindestens zu erbringen: der Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird, sowie zwei weitere Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise nach eigener Wahl.

- (4) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der für das Fach Ethik zuständige Studienfachberater der Studienrichtung Philosophie berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Ethik zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Universität.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Ethik, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik als gewähltes Prüfungsfach

Empfohlen wird ein Studienverlauf nach folgendem Muster:

Grundstudium

1. Semester: Teilnahme an einem Seminar 'Einführung in die Philosophie' (2 SWS); Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar, 2 SWS) zum Unterbereich 'Philosophische Ethik' oder zum Studienbereich 'Religionswissenschaft'.
2. bis 4. Semester: Teilnahme an zwei Seminaren 'Didaktik des Ethikunterrichts' (4 SWS); Teilnahme an zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminaren, 4 bzw. 6 SWS) zum Unterbereich 'Philosophische Ethik' bzw. zum Studienbereich 'Religionswissenschaft' unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5 Abs. 1.

Leistungsnachweise im Grundstudium (gemäß § 6 Abs. 2):

- Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird,
- ein weiterer Leistungs- oder Teilleistungsnachweis nach eigener Wahl.

Hauptstudium

5. und 6. Semester: Teilnahme an den restlichen zwei bzw. drei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminaren, 4 bzw. 6 SWS), die noch absolviert werden müssen, damit die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 1 nach Umfang und Inhalt abgeleistet sind;
- Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum Ethik (mit Teilnahmenachweis).

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Von den für das Ethikstudium insgesamt geforderten Leistungsnachweisen gemäß § 6 Abs. 2 sind diejenigen zu erbringen, die im Grundstudium noch nicht erbracht wurden.

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik als Schwerpunkt-fach

Empfohlen wird ein Studienverlauf nach folgendem Muster:

Grundstudium

1. Semester: Teilnahme an einem Seminar „Einführung in die Philosophie“ (2 SWS); Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar, 2 SWS) zum Unterbereich „Philosophische Ethik“; Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar, 2 SWS), und zwar am besten zum Studienbereich „Religionswissenschaft“, evt. auch zum Studienbereich „Allgemeine Philosophie“;

2. bis 4. Semester: Teilnahme an zwei Seminaren „Didaktik des Ethikunterrichts“ (4 SWS); Teilnahme an sieben Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminaren, 14 SWS) zu den Unterbereichen „Allgemeine Philosophie“ und „Philosophische Ethik“ sowie zum Studienbereich „Religionswissenschaft“, unter jeweiliger Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5 Abs. 2.

Leistungsnachweise im Grundstudium (gemäß § 6 Abs. 3):

- Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird;
- zwei weitere Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise nach eigener Wahl.

Hauptstudium

5. und 6. Semester: Teilnahme an ein bis zwei Seminaren (mit insgesamt 3 SWS) zur „Didaktik des Ethikunterrichts“ über die Grundschule hinaus (mit Teilnahmenachweis); Teilnahme an denjenigen vier Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminaren, 8 SWS), die noch absolviert werden müssen, damit alle Erfordernisse des Studienaufbaus gemäß § 5 Abs. 2 nach Umfang und Inhalt erfüllt sind;
Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum Ethik (mit Teilnahmenachweis).

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Von den für das Ethikstudium insgesamt geforderten Leistungsnachweisen gemäß § 6 Abs. 3 sind diejenigen zu erbringen, die im Grundstudium noch nicht erbracht wurden.